

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Perl

vom 13. November 1979

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes -SaarlStrG- in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 13. November 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 53 Abs. 1 SaarlStrG) wird den Eigentümern der an diesen Straßen anliegenden Grundstücken (Reinigungsverpflichtete) übertragen.

Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt.

(2) Falls sich für das gleiche Straßen- und Wegestück oder für Teile von öffentlichen Plätzen die Reinigungspflicht für mehrere Reinigungsverpflichtete ergibt, sind diese gemeinsam verantwortlich.

(3) Für die Teile von öffentlichen Straßen, an welche gemeindeeigene oder von der Gemeinde genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde.

(4) Wertgegenstände im Kehricht, der von der Gemeinde beseitigt wird, werden als Fundsachen behandelt.

(5) Die Fahrbahnen folgender Straßen mit hoher Verkehrsdichte verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde:

B 406	Ortsdurchfahrt Büschdorf
B 406	Ortsdurchfahrt Eft-Hellendorf
B 407	Ortsdurchfahrt Münzingen
B 406	Ortsdurchfahrt Nennig
B 419	Ortsdurchfahrt Nennig
L II. O.177	Ortsdurchfahrt Oberleuken
B 407	Ortsdurchfahrt Perl
B 406	Ortsdurchfahrt Sinz

§ 2

Begriffbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Geh- und Radwege (selbständige und unselbständige Geh-/Radwege) sowie Straßenrinnen, Straßen- und Wegeböschungen und -gräben innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise, ungeachtet einzelner Baulücken, zusammenhängend bebaut ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt. Grundstücke gelten auch dann als an öffentlichen Straßen angrenzend, wenn sie davon durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise getrennt sind.

(4) Geh- und Radwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Geh- und Radwege neben Fahrbahnen, die im Zuge der Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege) und dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, Bankette, Baumstreifen etc.),
- b) nicht im Zusammenhang mit einer Straße stehende, noch im Zuge einer Straße folgende Geh- und Radwege (selbständige Geh- und Radwege).

Bei unselbständigen Geh- und Radwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Geh- oder Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Anliegern als Reinigungsverpflichtete je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 3 Säuberungspflicht

(1) Die Reinigungsverpflichteten haben die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Fahrbahnen der in § 1 Abs. 5 genannten Straßen jeden Samstag und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ordnungsgemäß zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot, jedoch mit der Maßgabe, dass der Tierhalter in erster Linie zur Beseitigung verpflichtet ist.

(2) Kehricht, Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Rinnsteine, Straßenrinnen, Gräben oder die Einlaufschächte der Abwasseranlagen eingebracht werden.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

(1) Bei Schneefall und bei gefrierender Nässe sind die Gehwege von den Reinigungspflichtigen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien. Bei Straßen und Plätzen ohne ausgebaute Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens einem Meter Breite für den Fußgänger freizuhalten. Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden können, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Hydranten der Wasserleitung sind dabei freizuhalten.

Auf den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eismassen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese Massen baldmöglichst vom Reinigungspflichtigen abzutragen.

(2) Bei Schneeglätte und Glatteis haben die Reinigungsverpflichteten in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr Gehwege und Stehplätze an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderen abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen zu bestreuen. Das

Bestreuen hat derart und so oft zu geschehen, dass der Entstehung Gefahr bringender Glätte während dieser Zeit vorgebeugt wird.

(3) Die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen verbleibt in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht

Auf Antrag des Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde -Ortspolizeibehörde- mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten ganz oder teilweise übernehmen. Die Zustimmung ist widerruflich.

Mit der Bekanntgabe der Zustimmung ist der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 6 Leistungsfähigkeit

Bei Leistungsfähigkeit des Reinigungsverpflichteten (körperliches Unvermögen) führt die Gemeinde an dessen Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungsverpflichteter als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet auf Antrag die Gemeinde.

§ 7 Kontrollen und Anweisungen

Die Reinigungsverpflichteten sind gehalten, Anweisungen zur Durchführung der Reinigung folge zu leisten.

§ 8 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Rechtsmittel

(1) Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 Abs. 1 Nr. 14 SaarlStrG).

(3) Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes oder den gleichen Gegenstand regelnden früheres Ortsrecht außer Kraft.